

Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen – Fragen und Antworten

1. Können die Zeugnisformulare der allgemeinen Schulen auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verwendet werden?

Grundsätzlich ja; ein spezieller Zeugnisvordruck „So“ ist i.d.R. nicht erforderlich. Bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Leistungen unabhängig vom Beschulungsort in der Weise nachzuweisen, wie dies durch die APO-GrundStGy vorgegeben wird. Für die Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Stadtteilschulen, Gymnasien sowie Schulen der ReBBZ-Bildungsbereiche, spezielle Sonderschulen, überregionale Bildungszentren) gilt aber ergänzend die Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) vom 31.10.2012. Daher müssen die Zeugnisformulare für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Fußnote einen Verweis sowohl auf die APO-GrundStGy als auch auf die AO-SF enthalten.

Der ergänzte Verweis auf APO und AO hat folgenden Wortlaut:

*Das Zeugnis wurde aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 in der derzeit geltenden Fassung *in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 31. Oktober 2012 (AO-SF) in der derzeit geltenden Fassung* (zu finden unter www.schulrecht.hamburg.de) erstellt.*

Die – hier kursiv gesetzte – ergänzende Einfügung zur AO-SF ist durch die Schulen selbst vorzunehmen.

2. Welche Zeugnisse sind für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszustellen?

Mit Blick auf die Zeugnisse für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler gilt § 22 AO-SF. Demnach ist in allen Jahrgängen die Ausstellung eines Berichtszeugnisses möglich (§ 22 Abs. 1 AO-SF).

In den Zeugnisvordruck ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Die Angaben zum Leistungsstand beziehen sich abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 der APO-GrundStGy nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne, sondern gemäß § 22 Absatz 3 der AO-SF auf die Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans.

Zugleich ist es auf Wunsch der Sorgeberechtigten aber auch möglich, ein Notenzeugnis oder ein kombiniertes Zeugnis mit Noten und Berichtsteil auszustellen: Hierzu heißt es in § 22 Abs. 3 AO-SF:

„Verlangen die Sorgeberechtigten gemäß §44 HmbSG ergänzend oder alternativ zum Lernentwicklungsbericht die Ausweisung des Leistungsstands in Noten, so beziehen sich diese auf die Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans. Der individuelle Rahmen, auf den die Noten oder Punkte Bezug nehmen, ist im Zeugnis kenntlich zu machen. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld darüber aufzuklären, dass die erteilten Noten oder Punkte sich abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne beziehen. Den Sorgeberechtigten ist ebenso zu erläutern, dass die erteilten Noten nicht zu einer Übergangsberechtigung nach den §§ 13, 31 und 32 APO-GrundStGy und nicht zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, mittleren Schulabschluss und zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führen.“

Liegt ein solcher Wunsch der Sorgeberechtigten einer zieldifferent unterrichteten Schülerin oder eines zieldifferent unterrichteten Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor, sind die Zeugnisse der jeweiligen Jahrgangsstufe zu verwenden. Verlangen die Sorgeberechtigten sowohl einen Bericht als auch ein Notenzeugnis, kann der Zeugnisvordruck ggf. um einen Lernentwicklungsbericht als Anlage ergänzt werden.

In den Zeugnisvordruck ist ein Hinweis mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Die Noten beziehen sich abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 der APO-GrundStGy nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne, sondern gemäß § 22 Absatz 3 der AO-SF auf die Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans. Die erteilten Noten führen nicht zu einer Übergangsberechtigung nach den §§ 13, 31 und 32 APO-GrundStGy und nicht zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, mittleren Schulabschluss und zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

In den an Grundschulen erteilten Zeugnissen ist der zweite Satz („Die erteilten Noten...“) nicht erforderlich. Ein auf diese Regelungen bezogenes, durch Frau Wartenberg gefertigtes Hinweisblatt findet sich auch auf der BSB-Website im Bereich der Zeugnisvordrucke.

3. Muss das Zeugnisformular einen Eintrag „Die Schülerin/der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf“ sowie ggf. die Nennung des Förderschwerpunkts enthalten?

Bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern ist dies nicht zwingend erforderlich. Bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern soll die Tatsache, dass sie/er sonderpädagogischen Förderbedarf hat und zieldifferent unterrichtet wird, jedoch aus dem Bericht klar hervorgehen. Sofern die Sorgeberechtigten für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen/Schüler ein Notenzeugnis verlangen, ist der Zusatz gemäß § 22 Absatz 3 AO-SF (siehe unter 2.) zwingend.

4. Wie ist bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Nachweis der überfachlichen Kompetenzen (Kompetenzraster) umzugehen?

Überfachliche Kompetenzen als Element der Zeugnisse werden (nur) bis einschließlich Jahrgang 8 nachgewiesen. Grundsätzlich gilt: Zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler erhalten das gleiche Zeugnis wie Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, entsprechend sind, soweit gefordert, auch die überfachlichen Kompetenzen nachzuweisen. Sofern bei einer Schülerinnen / einem Schüler aufgrund der Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts (z.B. Autismus) überfachliche Kompetenzen nicht in gleicher Weise beurteilbar sind wie bei Schülerinnen/Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, gelten zunächst die Hinweise zum Nachteilsausgleich, d.h. die Schülerin/der Schüler erhält Erleichterungen und Unterstützung bzw. alternative Aufgabenformate so, dass ihr/ihm ermöglicht wird, die geforderten Kompetenzen auf geeignete Weise nachzuweisen. Die behinderungsbedingten Nachteile der Schülerinnen und Schüler sind durch pädagogisch sinnvolle Maßnahmen soweit wie möglich zu kompensieren.

Sollte in besonderen Einzelfällen eine ansonsten zielgleich unterrichtete Schülerin bzw. ein zielgleich unterrichteter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor dem Hintergrund der Spezifika ihrer/seiner Beeinträchtigungen/Behinderungen auch unter Nutzung des Nachteilsausgleichs altersgemäß erwartbare bzw. geforderte überfachliche Kompetenzen nicht nachweisen können, ist die Dokumentation der überfachlichen Kompetenzen gemäß der individuellen Lernfortschritte vorzunehmen; hierauf ist in den Anmerkungen zu den überfachlichen Kompetenzen hinzuweisen.

Davon unbeschadet gilt: Kann eine Schülerin/ein Schüler aufgrund einer spezifischen Beeinträchtigung (z.B. körperlicher Art) eine gemäß Bildungsplan bzw. APO geforderte Leistung objektiv nicht erbringen (z.B. im Sport) und es ist ihr/ihm auch nicht möglich, eine Ersatzleistung zu erbringen, kann im Zeugnis „n.b.“ eingetragen werden. Wo immer möglich sind aber Ersatzleistungen vorzusehen bzw. mithilfe der Nachteilsausgleichsregelungen zu ermöglichen.